

es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen teilweise oder ganz aufzuheben.

Anmeldepflicht

§ 8

(1) Edelmetalle, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 erworben wurden oder angefallen sind, sind innerhalb von 6 Tagen, danach anfallende innerhalb von 3 Tagen nach Anfall dem Ministerium der Finanzen zu melden. Das gleiche gilt für Erzeugnisse aus Edelmetallen, die durch Schmelzen oder Verhütten in den Rohzustand zurückgeführt werden. Die Verfügung darüber obliegt dem Minister der Finanzen.

(2) Seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 7 erworben wurden oder angefallen sind, sind innerhalb von 6 Tagen, danach anfallende innerhalb von 3 Tagen nach Anfall der Staatlichen Plankommission zu melden. Die Verfügung darüber obliegt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(3) Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen, die handelsüblich sind und zum persönlichen Gebrauch erworben wurden, sind nicht anmeldepflichtig. Das gleiche gilt für Münzsammlungen, Teile von Münzsammlungen sowie einzelne Sammlermünzen.